

Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen 2011

Gl.-Nr.

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2011 S.

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 31.03.2011- III 202 - 464.123-002

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land beteiligt sich gemäß §§ 25 und 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.
- 1.2 Das Ministerium für Bildung und Kultur gewährt die vom Land für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie für die Sprachbildung von Kinder insbesondere mit Migrationshintergrund gemäß § 25 e, § 31 c und §31 d des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2 Zuschussempfängerinnen/ Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erfüllen können und die Mittel entsprechend weiterleiten. Soweit die Mittel in der Form der Zuwendung weitergegeben werden, sind die VV-K zu § 44 LHO zu Grunde zu legen.

3 Zuschussvoraussetzungen

- 3.1 Die Landesmittel dürfen von den Kreisen und kreisfreien Städte nur an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder an die Tagespflegestellen im Sinne von § 30 Abs. 2 KiTaG gezahlt werden, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind.
- 3.2. Ab 2011 werden Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Dansk Skoleforeninger for Sydslesvig e.V. dezentral von den örtlich zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten gefördert.
- 3.3 Zuschüsse für die Sprachbildung dürfen nur an diejenigen Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden, die in ihrer pädagogischen Konzeption eine Sprachbil-

dung insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund ausdrücklich vorsehen und die Fachkräfte einsetzen, die entsprechend fortgebildet sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

- 4.1 Die Verteilung der Mittel gem. § 25 e und § 31 c Abs. 3 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich im Umfang von 86 % nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht (60 Mio. Euro). In Höhe von 14 % werden die Mittel (10 Mio. Euro) als Aufschlag für Betreuungszeiten von mehr als 5 Stunden bzw. über 7 Stunden sowie für Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, entsprechend der Übersicht (Anlage 1) gewährt. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das dem Zuweisungszeitraum vorvergangene Jahr.
- 4.2 Die Verteilung der Mittel gem. § 31 d FAG richtet sich zur Hälfte nach der Zahl der Kindertageseinrichtungen sowie der öffentlich geförderten Kindertagespflege und zur anderen Hälfte nach der Zahl der Kinder über drei Jahren, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legenden Zahlen ist ebenfalls die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das dem Zuweisungszeitraum vorvergangenen Jahr.
- 4.3 Im Haushaltsjahr 2011 stehen für die Zuwendungen nach
- § 25 e FAG 70 Mio. Euro
 - § 31 c FAG 23,52 Mio. Euro
 - § 31 d FAG 4 Mio. Euro zur Verfügung.

5. Verfahren

- 5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten im April diesen Jahres 7/12 und am 1. August 5/12 der ihnen für 2011 zugewiesenen Mittel.

5.2 Die Kreise und kreisfreien Städte müssen dem Ministerium für Bildung und Kultur bis zum 31. Januar 2012 bestätigen, dass die vom Land im Jahr 2011 zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden.

5.3 Das Ministerium für Bildung und Kultur verzichtet aufgrund der zugrunde gelegten objektiven Kriterien zur Mittelverteilung auf einen Verwendungsnachweis, behält sich aber die Prüfung der Zuwendungsvorgänge bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01. April 2011 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.